



**Amtsgericht Stralsund
- Zweigstelle Bergen auf Rügen -**

Amtsgericht Stralsund
Zweigst. Bergen auf Rügen PF 11 61, 18521 Bergen auf Rügen

Frau Rechtsanwältin
Corinna Cramer
Knieperstraße 20a
18439 Stralsund

Eingegangen

07. Dez. 2020

Anzlei Cramer

für Rückfragen:
Telefon: 03831 257-721/-722/-723
Telefax: 03831 257-740
Zimmer: C101
Sprechzeiten:
Mo, Di, Do, Fr: 09.00 bis 12.00 Uhr
Di 14.00 bis 17:30 Uhr
nach telefonischer Ankündigung auch außerhalb der
Sprechzeiten

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
43 F 332/20

Datum
07.12.2020

In der Familiensache

Sonneborn, Lisa u.a.
wg. elterliche Sorge, eA

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Cramer,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 01.12.2020.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Rogge
Justizangestellte

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweise:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts www.Amtsgericht-Stralsund.de unter der Rubrik "Datenschutz".

Hausanschrift
Amtsgericht Stralsund
Zweigstelle Bergen auf Rügen
Schulstraße 1
18528 Bergen auf Rügen

Verkehrsanbindung
Stadtbus Haltestelle
Sparkasse

Nachtbriefkasten
Der Nachtbriefkasten
befindet sich rechts
neben dem
Haupteingang.

Kommunikation
Telefon:
03831 257-700
Telefax:
03831 257-740
Internet:
www.mv-justiz.de



Amtsgericht Stralsund
- Zweigstelle Bergen auf Rügen -

Beschluss

In der Familiensache

- 1) **Lisa Sonneborn**, geboren am 19.04.2006, c/o Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund, vertreten durch den Pfleger Landkreis Vorpommern-Rügen Allgemeiner Sozialer Dienst Fachdienst Jugend, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund, Gz.: Pflugschaft Sonneborn
- Betroffene zu 1 -
- 2) **Tom Sonneborn**, geboren am 20.01.2009, Jabelitz Nr. 5, 18569 Trent, vertreten durch den Pfleger Landkreis Vorpommern-Rügen Allgemeiner Sozialer Dienst Fachdienst Jugend, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund, Gz.: Pflugschaft Sonneborn
- Betroffener zu 2 -
- 3) **Frank Sonneborn**, geboren am 14.05.2011, Jabelitz Nr. 5, 18569 Trent, vertreten durch den Pfleger Landkreis Vorpommern-Rügen Allgemeiner Sozialer Dienst Fachdienst Jugend, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund, Gz.: Pflugschaft Sonneborn
- Betroffener zu 3 -
- 4) **Paula Sonneborn**, geboren am 01.11.2013, Jabelitz Nr. 5, 18569 Trent, vertreten durch den Pfleger Landkreis Vorpommern-Rügen Allgemeiner Sozialer Dienst Fachdienst Jugend, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund, Gz.: Pflugschaft Sonneborn
- Betroffene zu 4 -

Verfahrensbeistand zu 1 - 4:

Rechtsanwältin **Friederike Kellotat**, Frankendamm 57, 18439 Stralsund

Weitere Beteiligte:

Mutter:

Eva Thomsen, geboren am 15.09.1972, Wallweg 1, 18565 Vitte/Hiddensee

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **RA LSK Rechtsanwälte Langhoff, Dr. Schaarschmidt & Kollegen**, Carl-Heydemann-Ring 55, 18437 Stralsund, Gz.: 897/20 EB

Vater:

Frank Sonneborn, geboren am 20.04.1967, Jabelitz 5, 18569 Trent

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Corinna Cramer**, Knieperstraße 20a, 18439 Stralsund

wegen einstweiliger Anordnung elterliche Sorge

hat das Amtsgericht Stralsund, Zweigstelle Bergen auf Rügen durch die Richterin am Amtsgericht Lemcke-Breuel beschlossen:

1. Die einstweilige Anordnung des Amtsgerichts Stralsund Zweigstelle Bergen auf Rügen vom 31.08.2020 bleibt aufrechterhalten.
2. **Des Weiteren wird den Kindeseltern das Recht zur Regelung schulischer Angelegenheiten, sowie das Recht Hilfe zur Erziehung zu beantragen, betreffend des Kindes Paula Sonneborn, geboren am 01.11.2013, entzogen und auf das Jugendamt Vorpommern-Rügen als Ergänzungspfleger übertragen.**
3. **Die Zustimmung der Kindeseltern zur Einholung des vom Amtsgericht Stralsund, Zweigstelle Bergen auf Rügen zum Aktenzeichen 43 F 549/18 angeordneten familienpsychologischen Gutachtens wird gerichtlich ersetzt.**
4. Gerichtskosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

I. Mit Beschluss des Amtsgerichts Stralsund, Zweigstelle Bergen auf Rügen vom 14.11.2018 (AZ: 43 F 549/18), wurde den Kindeseltern das Recht zur Regelung schulischer Angelegenheiten, sowie das Recht, Hilfe zur Erziehung zu beantragen, betreffend der Kinder Lisa Sonneborn, geboren am 19.04.2006, Tom Sonneborn, geboren am 20.01.2009 und Finn Sonneborn, geboren am 14.05.2011 entzogen und auf das Jugendamt Vorpommern-Rügen als Ergänzungspfleger übertragen.

Des weiteren wurde den Kindeseltern aufgegeben, nach ihren Kräften Sorge zu tragen, dass die betroffenen Kinder Lisa Sonneborn, Tom Sonneborn und Finn Sonneborn der Schulpflicht nachkommen, insbesondere die Kinder zu dem Schulbesuch zu motivieren, mit dem Ergänzungspfleger zusammenzuarbeiten und dem Ergänzungspfleger und von diesen beauftragten Personen Zugang zu den betroffenen Kindern zu gestatten. Maßnahmen bezüglich des Kindes Paula Sonneborn wurden nicht erhoben, da dieses zu diesem Zeitpunkt noch nicht schulpflichtig gewesen ist.

Grund für den Erlass der Maßnahmen war, dass Lisa seit dem 05.04.2018 in der Freien Schule Dreschwitz fehlte. Auch Tom und Finn besuchten seit diesem Schuljahr den Unterricht nicht mehr. Die Kindeseltern wollten nicht, dass die Kinder in die Schule gehen. Der Kindesvater teilte der Freien Schule am 07.06.2018 mit: „Die Schulpflicht sei Relikt der Vergangenheit, die Lerninhalte seien dazu geeignet, uniformdenkende Menschen heranzubilden und sie würden sich nicht an den real existierenden Interessen von Kindern und Jugendlichen orientieren. Es würde zu viel unnötiges Wissen vermittelt und erworben, anstatt das wesentliche zu fördern und zu vertiefen.“ Der Kindesvater erklärte, sich ausgiebig mit der Bewegung der „Freilerner“ auseinandergesetzt

zu haben und dieses Modell für sich und seine Kinder leben und umsetzen zu wollen.

Die Beschwerde der Kindeseltern gegen den Beschluss des Amtsgerichts Stralsund Zweigstelle Bergen auf Rügen vom 14.11.2018 wurde durch Beschluss des OLG Rostock vom 22.07.2019 zurückgewiesen (11 UF 153/18).

Laut Mitteilung des Landkreises Vorpommern-Rügen erhielt die Familie seit dem 04.01.2019 Familientherapie in aufsuchender Form durch den Träger Rufurium „Systemische Beratung und Therapie und Heilpädagogik“. Als Ziel der Maßnahme wurde vereinbart, dass die Kinder und die Eltern gestärkt werden und eine gesetzkonforme Lösung für die Schulsituation erarbeitet wird.

Das Verfahren wurde vom Gericht vom Amts zur Überprüfung der Entscheidung wieder aufgenommen. Ein Verfahrensbeistand wurde bestellt.

Laut Mitteilung des Jugendamtes vom 25.06.2019 ist eine Sicherstellung des Schulbesuchs der Kinder nur möglich, wenn man die Kinder fremdunterbringen würde. Eine ambulante Beschulung im Rahmen der Jugendhilfe ist organisiert worden. Der Kindesvater hat sich jedoch erklärt, dass er dem nicht zustimmen werde. Damit seien die Möglichkeiten erschöpft, im Rahmen der aktuellen Sorgerechtslage die Gefährdung der Kinder abzuwenden. Es lege eine Gefährdung des Kindeswohl durch Vernachlässigung der schulischen Bildung der Kinder vor.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Stralsund Zweigstelle Bergen auf Rügen vom 13.01.2020 wurde zum Aktenzeichen 43 F 549/18 ein familienpsychologisches Gutachten in Auftrag gegeben. Zur Sachverständigen wurde Frau Beate Labs bestellt. Das Gutachten sollte insbesondere dazu Stellung nehmen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, da die Kinder nicht in die Schule gehen. Sie sollte den Entwicklungsstand der Kinder einstufen und zu den Entwicklungsverzögerungen Stellung nehmen. Insbesondere sollte auch dargestellt werden, ob das Herausnehmen der Kinder aus dem Haushalt der Eltern ebenfalls eine Kindeswohlgefährdung darstelle und wie schwerwiegend sich eine Trennung von den Kindeseltern auswirken würde.

Die Gutachterin wandte sich mehrfach an das Gericht. Es sei schwierig, mit dem Gutachten voranzukommen. Die Kindesmutter wurde trotz mehrfacher Versuche, durch Brief, E-Mail, Festnetztelefon und Handy nicht erreicht. Termine mit dem Vater wurden abgesagt. Deshalb fand im August 2020 erneut ein Hauptverhandlungstermin statt, um die Sache erneut zu besprechen, um das Gutachten zum Abschluss bringen zu können.

Am 18.08.2020 fand ein Hausbesuch der Gutachterin beim Kindesvater und den Kindern statt. Die Kindeseltern hatten sich getrennt. Nur der Kindesvater wohnte mit den vier Kindern weiterhin auf dem Familienanwesen.

Umgehend nach dem Hausbesuch wurde durch die Sachverständige am 19.08.2020 eine Kindeswohlgefährdung angezeigt.

Nach Einschätzung der Gutachterin waren weder das Grundstück, noch das Haus in irgendeiner Weise kindgerecht. Es gab unzählige Gefahren, die hygienischen Bedingungen waren katastrophal und gesundheitsgefährdend (Bl. 3 bis 5 d.A.). Neben einer abgedeckten und mit verschiedenen Dingen vollgestellten und sehr wahrscheinlich nicht nutzbaren Badwanne stand eine Dusche mit Glaswand, welche etwa zur halben Höhe mit Plastikmüll zugeschüttet war. Dem gegenüber war eine etwa 150 x 50 x 50 cm große Holzkiste mit Deckel welche als Holzkomposttoilette dient. Darauf standen mehrere Gegenstände. Auf Nachfrage erklärten die Kinder: „Die Dusche benutzt man als Gelber Sack und das WC hin und wieder.“ Meist entleerten sie sich aber auf

dem Grundstück. Geradezu zur Eingangstür befand sich Tom's Zimmer, welches jedoch nicht begehbar war, da es fast vollständig mit Möbeln und anderen Dingen vollgestellt war. Vom Eingangsbereich gelangte man in die Küche. Hier konnten mehrere Küchenschränke, Herd und Backofen vorgefunden werden. Anschließend im Esszimmer stand ein Tisch an der Wand mit 3 Stühlen, von dort aus betrat man das Wohnzimmer. Hier fanden sich ein Sofa mit Bettzeug, Schränken, ein großer Flachbildfernseher, Laptop und einem mit Pappe und Deckeln abgedeckten Käfig lebten zwei Enten. Daran schloss sich ein Schlafzimmer an. Hier stand ein Doppelbett mit mehreren Decken und Kissen. Nach Angaben der Kinder schlief Tom im Wohnzimmer und die anderen Familienmitglieder gemeinsam in dem Doppelbett. Die wohnlichen Zustände waren ausgesprochen desolat, alles verbaut und völlig schmutzig und abgewohnt. Überall lagen und standen Säcke und Tüten mit alter Kleidung, Unrat und undefinierbare Dinge herum. Einige Bereiche des Hauses waren schlicht unbewohnbar. Die Böden und Wände waren völlig verdeckt. Überall hingen dicke Spinnenweben, die Fenster waren schmutzig und blind. Das Bettzeug war schmutzig. Im gesamten Haus roch es unangenehm. Lisa erklärte: „ Sie wohne zumindest im Sommer in einem der auf dem Grundstück stehenden Bauwagen.“ Diesen räumt das Mädchen erst frei, bevor ihn die Sachverständige überhaupt betreten konnte. Durch einen schmalen Gang zwischen allerlei Schränkchen, Mülltüten, Kisten, Spielzeug und anderen Dingen reichte man eine auf dem Boden liegende Matratze. Bettzeug war außer einem Lacken nicht zu sehen. Die Matratze war zur Hälfte mit Kleidungsstücken belegt, welche sich zu einem großen Berg aufwarfen. Ausreichend Platz zum Schlafen bot sich dem Mädchen hier nicht. Die Terasse des Hauses war baufällig. Hier standen zwei Rattantische mit einer Glasplatte und verschiedenen Stühlen. Ansonst lagen hier Bauschutt, Bretter, eine Leiter und weiteres Material. Überall auf dem Grundstück lagen kaputte Plastikteile, Unrat, ausrangierte Möbelstücke, ein mit Beton ausgegossenen Tonne, kaputtes Spielzeug, Metallteile, Speerholzplatten, Bauschutt und auch augenscheinlich nicht gebrauchsfähige Gegenstände herum. Alles war für die Kinder, welche zum Teil barfuß herum liefen, frei zugänglich und bag viel Gefahrenquellen. Paula erklärte: „ Eine etwa zwei Zentimeter lange Narbe am Kinn mit einem Sturz auf ein Metallteil auf dem Hof.“ Ärztlich versorgt wurde die Verletzung nicht. Der Vater habe ihr ein Pflaster darauf getan. Nach Angaben des Kindes hätten sich bereits in der Vergangenheit alle Kinder verletzt. Paula berichtete: „Sie putze ihre Zähne nicht sehr oft, dusche und bade fast gar nicht, nur manchmal, wenn sie bei Mama zu Besuch sei.“ Auf explizite Nachfrage erklärte Paula, sie mache sich eigentlich nie sauber. Lisa erklärte, „ das Wasser sei grün und müsse abgekocht werden. Vermutlicher Weise kratzt sich die Katze wegen des schlechten Wassers so oft.“

Aufgrund dieses Berichts begab sich die unterzeichnende RichterIn in der Hauptsache nach Ladung der Beteiligten am 31.08.2020 zur Anhörung in Beisein des Verfahrensbeistandes. Keiner der Beteiligten wurde angetroffen. Auf dem Grundstück lagen überall Müll, Schmutz, Fikalien von Tieren, Steine, Bretter, kaputte spitze Teile umher. Ein kleiner Tierkadaver lag vor dem Haus, wobei nicht ersichtlich war, worum es sich handelte. Die Terasse ist abgerissen. Auf der Terasse liegen Schutt und Dreck und spitze Gegenstände. Durch die Scheiben sieht man, dass auch im Haus Mengen von Müll und Dreck liegen. Der Verfahrensbeistand rief nochmals den Kindesvater an und erreichte ihn. Dabei teilte er mit, dass er sich in Berlin im Hotel aufhalte und heute Abend wiederkäme. Er habe dem Gericht jedoch ein Fax geschickt. Dieses ist dem gericht nicht bekannt.

Aufgrund der vorgefundenen Umstände erging durch das Amtsgericht Stralsund Zweigstelle Bergen auf Rügen am 31.08.2020 eine einstweilige Anordnung, wonach das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder Lisa Sonneborn, Finn Sonneborn, Tom Sonneborn und Paula Sonneborn den Kindeseltern entzogen wurde und Ergänzungspflegschaft angeordnet worden ist. Als Ergänzungspfleger wurde das Jugendamt des Landkreises Vorpommern-Rügen bestellt. Dem Kindesvater wurde aufgegeben, die Kinder an den Landkreis Vorpommern-Rügen herauszugeben.

Die Herausnahme der Kinder am 01.09.2020 gelang nicht. Gegen 09:00 Uhr trafen die Sozialarbeiter Frau Glawe, Herr Patsch und Herr Jabs und Herr Penndorf auf dem Grundstück der Familie ein und betraten den Hof. Nachdem lautstark an der Tür geklopft wurde, öffnete der Kindesvater verschlafen die Tür. Der Kindesvater bat um Rücksprache mit seinem Anwalt. Er teilte mit, dass die Kinder nicht in der Häuslichkeit seien und verschloss wieder die Tür. Der Kindesvater ließ in der Zwischenzeit, während das Jugendamt die Polizei und die zuständige Gerichtsvollzieherin informierte, die beiden älteren Kinder hinten aus dem Haus heraus über das Feld weglaufen. Dort nahmen Freunde sie in Empfang. Die beiden kleineren Kinder befanden sich bei der Kindesmutter. Der Kindesvater flüchtete mit den Kindern. Die Kinder wurden zur Fahndung ausgeschrieben.

Am 29.10.2020 erhielt die Polizei Nordrhein-Westfalen Hochsauerlandkreis einen Einsatz. Ein unbekannter Zeuge wurde auf dem Kindesvater und auf seine vier Kinder aufmerksam, da diese nicht die Schule besuchten. Dabei stellte sich heraus, dass die Familie zur Fahndung ausgeschrieben gewesen ist. Das Kreisjugendamt Hochsauerland Landkreis schloss eine Kooperationsvereinbarung über die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung ab. Danach sicherte der Kindesvater zu, am 02.11.2020 in den Landkreis Vorpommern-Rügen zurückzukehren. Eine Inobhutnahme erfolgte nicht. Der Kindesvater kehrte mit seiner Familie nach Rügen zurück. Die Kinder wurden durch das Jugendamt in Obhut genommen und zunächst im Kinder- und Jugendnotdienst untergebracht. Die Kinder sind nunmehr alle zusammengeführt und befinden sich im Kindernotdienst. Der Kindesvater hält sich dort täglich zwischen drei und sieben Stunden im Kindernotdienst auf.

Die Kinder sind angehört worden.

In der Hauptverhandlung am 26.11.2020 stimmten die Kindeseltern zu Protokoll des Gerichts zunächst der Begutachtung der Kinder in dem Hauptverfahren zu. Der Kindesvater hat jedoch seine Zustimmung zur Begutachtung zurückgenommen, was durch den Amtsvormund mitgeteilt worden ist.

II.

Gemäß § 1666 Abs. 1 BGB, § 49 FamFG waren den Kindeseltern Teilbereiche der elterlichen Sorge zu entziehen. Den Kindeseltern ist das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu entziehen.

Es liegt eine Gefährdung des körperlichen und seelischen Wohls der Kinder vor.

Das von den Kindern und Kindesvater bewohnte Grundstück ist unbewohnbar. Es liegen extreme Hygienemängel vor. Durch die Gutachterin wurden nach der persönlichen Anhörung katastrophale Wohnverhältnisse beschrieben, die eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der Kinder darstellen.

Das Haus und Grundstück wurde durch die unterzeichnende RichterIn in Augenschein genommen. Das Haus und Grundstück befinden sich in einen so desolaten Zustand, dass dieses nicht von Kindern bewohnbar ist. Überall liegt Dreck, Schutt, spitze Gegenstände, Kadaver, Fikalien der Tiere. Die zuständige RichterIn hat derartige Wohnverhältnisse noch nicht gesehen.

Nicht nachvollziehbar ist für das Gericht, dass das Jugendamt mit Schreiben vom 27.08.2020 mitteilte, dass keine Hinweise auf gesundheitsgefährdende häusliche Verhältnisse vorlagen (Bl. 66), obwohl die Familie seit dem 04.01.2019 Familientherapie in aufsuchender Form durch den Träger Regugium-Systemische Beratung und Therapie & Heilpädagogik erhielt und eine Ergänzungspflegschaft angeordnet worden ist.

Zwar hat der Kindesvater geäußert, auf der Suche nach neuem Wohnraum zu sein. Dieser liegt jedoch nicht vor.

Auch die Wohnung der Mutter und auch der Großmutter eignen sich nicht, um die vier Kinder unterzubringen.

Nach Ausführungen des Kindes Lisa handelt es sich bei der Wohnung der Großmutter um eine 2-Raum-Wohnung, die erheblich vollgestellt ist, da die Großmutter in eine kleinere Wohnung umgezogen ist. In dieser Wohnung lebt schon der Kindesvater und Großmutter.

Auch die Größe der Wohnung der Kindesmutter ist nicht geeignet, um die vier Kinder dort unterzubringen. Hierbei handelt es sich um eine 2 1/2-Raum-Wohnung.

Im Übrigen bestehen erheblichen Bedenken des Gerichts an der Erziehungseignung der Kindesmutter. Sie hat die vier Kinder in der unbewohnbaren Häuslichkeit zurückgelassen und nur für sich eine Unterkunft besorgt. Die Kindesmutter ist nicht in der Lage, sich gegen den Kindesvater durchzusetzen und lässt ihn vollumfassend gewähren.

Auch geht das Gericht davon aus, dass das geistige und seelische Wohl der Kinder durch das Erziehungsversagen der Eltern im Hinblick auf die Schuldverweigerungshaltung nachhaltig im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB gefährdet ist. Trotz der Entscheidung des Amtsgerichts Stralsund Zweigstelle Bergen auf Rügen vom 14.11.2018 gehen die Kinder seit Jahren nicht in die Schule. Die Verweigerung der Kindeseltern, den Schulbesuch ihrer Kinder sicherzustellen, stellt eine Kindeswohlgefährdung dar, so auch OLG Dresden, 6 UF 30/14 FamRZ 2014, 1857 - 1859, Brandenburgisches Oberlandesgericht 9 UF 68/05 MdR 206 2006, 270 - 271. Das Gericht sah es zwar zunächst es als nicht geeignetes Mittel an, die Kinder herauszunehmen und versuchte Mittels milderer Möglichkeiten die Schulpflicht durchzusetzen. Dies ist jedoch nicht gelungen. Auch als eine alternative Beschulung durch das Jugendamt angeboten wurde, wurde dies durch den Kindesvater abgelehnt.

Für den Abschluss des Hauptverfahrens ist es für das Gericht jedoch dringend notwendig, das Sachverständigengutachten einzuholen. Durch den Kindesvater wird jedoch die Durchführung des Sachverständigengutachtens seit Monaten verhindert. Auch die Kindesmutter war nicht erreichbar.

Die Zustimmung des Kindesvaters, die noch in der Hauptverhandlung am 26.11.2020 erteilt worden ist, wurde, als ein Termin der Kinder zwecks Begutachtung feststand, wieder zurückgezogen. Monatlang versuchte die Gutachterin die Kindeseltern zu erreichen, um das Gutachten fertigzustellen, was jedoch nicht gelang.

Deshalb war die Ersetzung der verweigerten Zustimmung vorzunehmen gem. § 1666 Abs.3 Nr. 4 BGB.

Zwar hat die Kindesmutter die Zustimmung erteilt. Die Kindesmutter ist jedoch nicht in der Lage, sich dem Kindesvater zu widersetzen, so dass die Rücknahme der Zustimmung wahrscheinlich ist, um das Verfahren hinauszuzögern.

In der Hauptverhandlung ergaben sich weitere Auffälligkeiten, zu denen das Gutachten Stellung nehmen kann. So wurde in der Hauptverhandlung durch den Amtsvormund mitgeteilt, das Tom, 11 Jahre, nachts Windeln trägt und Lisa, 14 Jahre, den Ehering ihrer Mutter trägt. Lisa würde starken Einfluss auf die Kinder nehmen und zum Beispiel eine strenge vegane Ernährung durchsetzen. Auch fertigte Lisa nach Mitteilung des Verfahrensbeistandes nach der Kindesanhörung

ein Parallelprotokoll an.

In der Kindesanhörung gaben die Kinder an, der Kindesvater wolle das zuvor bewohnte Grundstück verkaufen. Dann würden sie gemeinsam wegziehen, z.B. nach Italien.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass, sollten die Kinder sich wieder bei den Kindeseltern aufhalten und der Antragsgegner wieder zu wirtschaftlichen Mitteln kommen, wieder fliehen wird.

Das Gericht trägt die Prognose, dass der Kindesvater nur zurückgekehrt ist, weil die wirtschaftlichen Mittel aufgebraucht gewesen sind. Tom erklärte in der Anhörung, man habe 10.000 Euro gespart und diese seien auf der Flucht verbraucht worden.

Paula ist seit August 2020 ebenfalls schulpflichtig. Deshalb waren die Schulangelegenheiten und das Recht, Hilfen zur Erziehung zu beantragen, den Kindeseltern zu entziehen und auf das Jugendamt als Ergänzungspfleger zu übertragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 FamFG, § 51 Abs.4 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem
Amtsgericht Stralsund
Zweigst. Bergen auf Rügen
Schulstraße 1
18528 Bergen auf Rügen
einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Lemcke-Breuel
Richterin am Amtsgericht

Übergabe an die Geschäftsstelle
am 01.12.2020.

Rogge, JAng'e
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt

Bergen auf Rügen, 07.12.2020

Rogge
Justizangestellte

Dokument unterschrieben
von: Michelle Rogge, Justiz Mecklenburg-
Vorpommern
am: 07.12.2020 11:01

signed

